

Nutzung von Betriebswasser (Regenwasser, Grauwasser, Hausbrunnen, Oberflächenwasser)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV, Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist) sind Anlagen, in denen Betriebswasser genutzt wird und die im Haushalt installiert werden oder bereits installiert sind, dem Fachbereich Gesundheitsamt anzuzeigen.

Die Eigengewinnungsanlagen für Betriebswasser müssen gemäß der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV, Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist) oder gemäß der kommunalen Abwassersatzung auch dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen angezeigt werden.

Für diesen Zweck ist in Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und dem Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ein Formular erarbeitet worden, dass die wesentlichen Punkte für eine entsprechende Mitteilung beinhaltet.

Hinweise:

Betriebswasser ist Wasser für häusliche und gewerbliche Einsatzbereiche, welches keine Trinkwasserqualität haben muss.

Regenwassernutzungsanlagen

Für die Sammlung des Regenwassers eignen sich nur Dachflächen. Mit dem Regenwasser werden alle Stoffe abgeschwemmt, die auf den Dachflächen abgelagert sind oder sich daraus lösen. Mit diesen Stoffen können auch Krankheitserreger aus Kot von Vögeln und Kleinsäugetieren in das Betriebswassersystem gelangen, dort überleben und ein potentielles Infektionsrisiko darstellen. Darüber hinaus kann es im gespeicherten Wasser zur Vermehrung von Bakterien kommen, die als Erreger eitriger Infektionen bekannt sind (z. B. *Pseudomonas aeruginosa*). Andere Stoffe, wie z. B. Abschwemmungen von Bitumendächern oder von zersetzendem Laub können zu Verfärbungen, Trübungen oder zu Geruchsbelästigungen führen, die vor allem eine ästhetische und funktionale Beeinträchtigung darstellen können. Um Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die Nutzung des Regenwassers auszuschließen, ist die Verwendung von Betriebswasser im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen nur für Zwecke zulässig, bei denen die Wasserbeschaffenheit keinerlei direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesundheit der Verbraucher hat. Davon ist bei der Verwendung des Betriebswassers zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung in der Regel auszugehen.

[Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich, Technische Regel, DVGW-Arbeitsblatt W 555]

Betriebswasser in Waschmaschinen

Dieses Wasser kann mikrobiologisch verunreinigt sein, so kann es insbesondere bei Kindern, immungeschwächten, kranken und alten Menschen eine Infektion verursachen, z. B. durch direkte Kontaktinfektion oder durch Kleidungsstücke, wenn diese mit niedrigen Temperaturen, bei denen Krankheitserreger nicht abgetötet werden, gewaschen oder gespült werden.

[Infektionsschutzgesetz, Kommentar und Vorschriftensammlung, Stefan Bales, Hans Georg Baumann, Norbert Schnitzler, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 2. überarbeitete Auflage 2003]

Allgemeine Anforderungen

Wasser, das im Haushalt verwendet wird, muss aus hygienischen Gründen grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllen wie Trinkwasser. Dies gilt vorrangig für Wasser, das für die Zubereitung von Speisen und zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dient und für Wasser, das zur Körperpflege und zum Wäschewaschen benutzt wird. Bei Verwendung von Betriebswasser (Hausbrunnen oder Dachablaufwasser) hat der Betreiber sicherzustellen, dass von diesen Anlagen keine Gefahren für die Nutzer oder für das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Wasserversorgung ausgehen.

[Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (DIN 2000)]

Nach der Trinkwasserverordnung ist für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (z. B. Wäschewaschen) Trinkwasser zur Verfügung zu stellen¹⁾.

1) In der amtlichen Begründung zur Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Bundesdrucksache 721/00 vom 08.11.2000, Seite 53) heißt es dazu:

„In gleicher Weise muss auch im Haushalt für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Kontakt kommen und von anderen Bedarfsgegenständen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes Wasser zur Verfügung stehen, das den Anforderungen der Verordnung entspricht. An die Reinigung dieser Bedarfsgegenstände sind besonders hohe Anforderungen insbesondere zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu stellen, soweit sie bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Kontakt oder mit dem menschlichen Körper in einen nicht nur vorübergehenden Kontakt kommen. Aus dem Schutzzweck der Vorschrift ergibt sich, dass in diesem Zusammenhang neben der Reinigung der Kleidung auch die von Hand- und Spültüchern betroffen ist. Daraus folgt, dass in jedem Haushalt die Möglichkeit bestehen muss, zum Waschen der Wäsche Wasser mit der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu nutzen. Ob daneben ein Anschluss besteht und genutzt wird, der Wasser geringerer Qualität liefert, bleibt dem Verbraucher selbst überlassen.“

[Regenwassernutzungsanlagen, Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung (DIN 1989-1)]

Verbindung mit Nichttrinkwasseranlagen

Die Verbindung einer Trinkwasserversorgung mit einem Versorgungssystem, das Nichttrinkwasser führt, ist nicht zulässig. Die Nachspeisung von Trinkwasser darf ausschließlich über eine Sicherungseinrichtung Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf) nach DIN EN 1717:2011-08, 5.7.3, erfolgen.

[Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen, Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte (DIN 1988-100)]

Grundsätze der Regenwassernutzung im häuslichen Bereich

Die Anlagen müssen so geplant, gebaut und betrieben werden, dass Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Wasserversorgung jederzeit ausgeschlossen sind. Keine Verbindung von Trink- und Betriebswasser.

[Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich, Technische Regel, DVGW-Arbeitsblatt W 555]

Bitte beachten Sie den Ratgeber des Umweltbundesamtes:

„VERSICKERUNG UND NUTZUNG VON REGENWASSER - VORTEILE, RISIKEN, ANFORDERUNGEN“

<http://www.umweltbundesamt.de>

Anzeige nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung – Nutzung von Betriebswasser – (Regenwasser, Grauwasser, Hausbrunnen, Oberflächenwasser)

**Fachbereich Gesundheitsamt
für die Stadt und den Landkreis Göttingen
Theaterplatz 4**

37073 Göttingen

1. Eigentümer / Standort der Anlage:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Anschrift (Standort der Anlage)

PLZ, Ort (Standort der Anlage)

2. Hiermit zeige ich folgendes an:

- ☐ Inbetriebnahme einer neuen Anlage
☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage
☐ Stilllegung / Teilstilllegung einer Anlage
am _____
☐ Betrieb einer existierenden Anlage

3. Herkunft des Betriebswassers:

- ☐ Hausbrunnen
☐ Dachablaufwasser
☐ Oberflächenwasser
☐ Grauwasser
(aus Bad, Dusche, Handwaschbecken,
Waschmaschine)
☐ Sonstiges: _____

4. Herkunft des Nachspeisungswassers:

- ☐ zentrale Trinkwasserversorgung
☐ Sonstiges: _____

5. Die Ableitung des verbrauchten Betriebswassers erfolgt in die / durch

- ☐ Trennkanalisation
☐ Schmutzwasser ☐ Regenwasser
☐ Mischwasserkanalisation
☐ Versickerung
☐ Sonstiges: _____

6. Ansprechpartner vor Ort:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Fax

7. Allgemeines:

- a) Wird das Betriebswasser für die Waschmaschine genutzt?
☐ Ja ☐ Nein
- b) Wird das Betriebswasser für die Toilettenspülung genutzt?
☐ Ja ☐ Nein
- c) Wird das Betriebswasser zur Gartenbewässerung genutzt?
☐ Ja ☐ Nein
☐ Sonstige Nutzung: _____
- d) Werden die Wassermengen des Betriebswassers mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt?
☐ Ja ☐ Nein
- e) Werden die Wassermengen des Betriebswassers, die dem Abwasser zugeführt werden, mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt?
☐ Ja ☐ Nein
- f) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen?
☐ Ja ☐ Nein
- g) Anschluss- und Benutzungszwang:
Zuständiges Wasserversorgungsunternehmen: _____
Liegt eine Teilbefreiung vor ?
☐ Ja ☐ Nein

8. Folgendes wurde beachtet:

- Die Versorgungssysteme sind farblich unterschiedlich sowie dauerhaft gekennzeichnet und die Entnahmestellen sind dauerhaft gekennzeichnet.
- Die Wassernachspeisung aus der zentralen Trinkwasserversorgung erfolgt ausschließlich als freier Auslauf.
- Die Anlage wurde von einem Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) installiert.
- Eine unmittelbare Verbindung der Trinkwasseranlage mit der Betriebswasseranlage besteht nicht.
- Es liegt ein Wartungsplan vor.

Ort, Datum

Unterschrift

Eine Kopie dieses Formulars wird an das zuständige Wasserversorgungsunternehmen weitergeleitet, falls Sie dem nicht ausdrücklich widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 2 AVBWasserV bzw. aufgrund der kommunalen Abwassersatzung sind Eigengewinnungsanlagen dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen.